



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 66. Sitzung des Stadtrates
am 25.02.2025

zu Drucksachen Nr.: 1244/2025

Freiwillige Feuerwehr Stein - Bestätigung der Neuwahl des Ersten Kommandanten und seiner Stellvertreter

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Am 21.02.2025 fanden bei der FF Stein, im Rahmen einer Dienstversammlung, Neuwahlen zum Ersten Kommandant und zum Kommandanten-Stellvertreter sowie eines weiteren Kommandanten-Stellvertreter statt. Die dazu notwendige Dienstversammlung wurde im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung sowie durch ein persönliches Anschreiben jedem Wahlberechtigten bekannt gegeben.

Die Neuwahlen waren erforderlich, da die Amtszeit der bisherigen Kommandanten zum 28.02.2025 enden werden.

In der Dienstversammlung wurde Herr Dominik Datz, wohnhaft in 90547 Stein, in einem ordnungsgemäßen Verfahren mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Kommandant gewählt.

Herr Peter Bauer, wohnhaft in 90547 Stein, wurde im anschließenden Verfahren ebenfalls mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen als Kommandanten-Stellvertreter gewählt.

Herr Daniel Gebhardt, wohnhaft in 90547 Stein, wurde im weiteren Wahlverfahren mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen als weiterer Kommandanten-Stellvertreter gewählt.

Die Wahl zum Kommandanten, sowie der Kommandanten - Stellvertreter ist gemäß Art. 8 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) durch den Stadtrat zu bestätigen. Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt oder die Bestätigung ist unter entsprechenden Auflagen zu erteilen. Eine Bestätigung der Wahl im Rechtssinne selbst erfolgt erst mit Zustellung des Bestätigungsschreibens durch den Ersten Bürgermeister.

Lt. schriftlicher Mitteilung des Kreisbrandrates, Hrn. Frank Bauer, vom 24.02.2025, wurde von ihm die Prüfung nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG durchgeführt. Diese ergab, dass die Bestätigung durch die Stadt Stein bei Herrn Dominik Datz, sowie Herrn Peter Bauer ohne Auflage oder Bedingungen erfolgen kann, da die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG erfüllt sind.

Bei Herrn Daniel Gebhardt ergab die Prüfung des Kreisbrandrates, dass die Bestätigung nur unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen kann, um die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG zu erfüllen.

Unter einem „angemessenen Zeitraum“ ist lt. Kommentar zum Bayerischen Feuerwehrgesetz der Zeitraum „innerhalb eines Jahres“ zu verstehen, diese Voraussetzung wird im Beschluss explicit so nicht erwähnt, um auf Verzögerungen bei der Teilnahme von Lehrgängen flexibel reagieren zu können.

Beschlussvorschlag:

- A) Herr Dominik Datz, wohnhaft in Stein, wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stein bestätigt.**
- B) Herr Peter Bauer, wohnhaft in Stein, wird als Kommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Stein bestätigt.**
- C) Herr Daniel Gebhardt, wohnhaft in Stein, wird als weiterer Kommandanten-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Stein bestätigt.**

Die Bestätigung wird hier mit der Auflage erteilt, dass Herr Gebhardt innerhalb eines angemessenen Zeitraumes die Lehrgänge: „Leiter einer Feuerwehr“, „Zugführer“ und „Gruppenführer“ auf einer staatlichen Feuerweherschule erfolgreich absolviert.